

Kundmachung

Berufung eines Ersatzmitglieds

Die folgende Person/Die folgenden Personen haben

- a. ihr aufgrund des verlautbarten Ergebnisses der Gemeinderatswahl am 23. März 2025 ihr/ihnen zugewiesene Mandat nicht angenommen oder
- b. eine Berufung als Ersatzmitglied gemäß § 87 Abs. 4 GWO 2009 abgelehnt:

Vor- und Zuname	Geburts-jahr	Wahlpartei
Christoph GRASSMUGG	1981	Listenplatz 1 ÖVP – Team Christoph Grassmugg – Wildoner Volkspartei

Gemäß § 87 Abs. 1 Gemeindewahlordnung 2009 idGF (GWO 2009) können gewählte Personen, die auf sie gefallene Wahl nicht annehmen. Gemäß § 87 Abs. 4 GWO 2009 können Personen, die von der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter als Ersatzmitglied auf einen freien Gemeinderatssitz berufen werden, diese Berufung ablehnen. In diesen Fällen rückt das jeweils nächste Ersatzmitglied an dessen Stelle vor.

Gemäß § 87 Abs. 2 wird/werden folgende Ersatzmitglieder berufen:

Vor- und Zuname	Geburts-jahr	Wahlpartei
Josef Kowald, MSc	1984	Listenplatz 13 ÖVP – Team Christoph Grassmugg – Wildoner Volkspartei

Wildon, am 14.04.2025

Angeschlagen am: 14.04.2025

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

Christoph Grassmugg

.....

	Unterzeichner	Marktgemeinde Wildon
	Datum/Zeit-UTC	2025-04-15T07:10:20+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1947946670
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	